



## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1337. (2) ad Nr. 171. St. G. B.

## K u n d m a c h u n g,

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Pola gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 8. August d. J., Nr. 4348 PP., wird am 22. October d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachbenannten verschiedenen Fonden gehörigen Grundstücke und Olivenbäume geschritten werden; als: 1.) der im Orte Jerazzi gelegenen, i Casaletti genannten, 3 Joch, 1118 Quadrat-Klafter messenden Huthweide, geschätzt auf 27 fl. 2 kr.; 2.) der in der Buht Valbandone gelegenen, Gorgo genannten, 5 Joch, 800 Quadrat-Klafter messenden Wiese, geschätzt auf 538 fl. 23 kr.; 3.) 61 auf verschiedenen Terrainen von Fasana befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 88 fl. 39 kr.; 4.) 36 auf verschiedenen Terrainen von Fasana befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 41 fl. 42 kr.; 5.) 50 auf verschiedenen Grundstücken von Fasana befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 49 fl. 3 kr.; 6.) der in Fasana gelegenen Drehpresse, geschätzt auf 1021 fl. 41 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beigesetzten Fiscalspreise ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. hohen Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt.

— Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufstüben bei dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen werden. — Von der kaiserl. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 3. September 1832.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1321. (3)

Nr. 20552.

Ausschreibung der erledigten Amtschreibersstelle beim k. k. Filialzahlamte zu Trient. — Bei dem k. k. Filialzahlamte zu Trient ist die Amtschreibersstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 350 fl. W. W. E. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Jene, die sich um diese Stelle bewerben wollen, werden daher aufgefordert, ihr diesfälliges Gesuch längstens bis 25. October d. J. unter Beobachtung der folgenden höchsten Orts erteilten Vorschriften bei dieser Landesstelle einzureichen. — I. Muß der zu diesem Casse dienste Aspirirende, wo nicht die philosophischen Studien, doch wenigstens die Humaniora absolviert haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen ausweisen. — II. Muß er nebstbei die Staatsrechnungswissenschaft mit gutem Fortgange erlernt haben, und sich hierüber gehörig ausweisen, oder doch wenigstens die Zeugnisse der Real- Academie oder der letzten Normalclasse, welche den guten Fortgang über die erlehrte Rechnungswissenschaft bestätigen, beibringen. — III. Muß der Competent wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und solches durch den Taufschein darthun. — IV. Muß der Competent der italienischen und deutschen Sprache kundig seyn, eine gute leserliche, correcte Handschrift führen, und nicht nur im Copiren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Concipiren nicht unerfahren seyn, worüber er sich eben so wie V. über einen untadelhaften moralischen Character, und VI. auch über den Umstand, daß er im Erfordernissfalle eine Caution von 1500 bis 2000 fl. E. M. W. W., (jedoch nicht in Obligationen, sondern entweder durch reale Erlegung oder durch ein fidejussorisches Instrument) zu leisten im Stande sey, glaubwürdig auszuweisen hat. — VII. Endlich hat sich der Competent bei einer landesfürstlichen Casse der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, oder im Falle, daß er diese Prüfung vor Verlauf eines Jahres bestanden hätte, durch ein Certificat darüber auszuweisen. — Vom k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck am 7. September 1832.

te in die höheren Besoldungen von 1600 und 1800 fl., in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre diesfällig gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache allenfalls auch über die Kenntniß anderer Sprachen und der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gesagten Stadt- und Landesrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vorkände bei dem k. k. Triester Stadt- und Landrechte einzubringen haben. Klagenfurt am 13. September 1832.

Z. 1319. (3)

Nr. 40890.

K u n d m a c h u n g.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Adjunctenstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl. E. M. und das Recht zur Vorrückung in die höheren Besoldungsklassen von 1200 und 1500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle werden demnach aufgefordert, ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgelegten Behörden, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes bei dem k. k. galizischen Landesgubernium längstens bis Ende October 1832 anzubringen, wobei denselben zugleich bedeutet wird, daß diese ihre Gesuche nach dem gedruckten Kreisreiben vom 25. Juli 1828, Zahl 49608, mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erhaltenen Doctorates durch drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde zugebrachte entsprechende Praxis, eine unbescholtene Moralität und über die, für Fiscaladjunctenstellen gut bestandene Prüfung belegt seyn müssen. — Auch haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. Auswärtige Competenten, welche sich der Fiscalprüfung nicht bei der galizischen Landesstelle unterzogen haben, haben ihre Gesuche insbesondere mit dem Zeugnisse der abgelegten Prüfung, aus den in Galizien bestehenden besondern Gesetzen zu belegen. Vom k. k. galizischen Landesgubernium Lemberg am 14. August 1832.

Z. 1318. (3)

Nr. 11765.

E d i c t

des k. k. innerösterreich. Appellationsgerichts. — Durch das Ableben des k. k. Stadt- und Landrathes zu Triest, Johann Conte Ostojch, ist bei besagtem Stadt- und Landrechte eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. E. M. und dem Vorrückungsrecht

3. 1320. (3)

Nr. 19226.

## K u n d m a c h u n g.

Der nachstehende Beschluß der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt in der 24ten Sitzung am 5. Juli 1832, über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, wird in Gemäßheit herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. d. M., Nr. 18078, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. k. Landes-Gubernium. Laibach den 30. August 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nepomuck Wessel, m. p.  
k. k. Gubernial-Rath.

Copia ad Nr. 18078/1776.

## B e s c h l u ß

der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt in der 24ten Sitzung am 5. Juli 1827. — Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde. — In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen nach vernommenen Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt: 1.) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, darf in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren. — 2.) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbiethen, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten. 3.) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es

auch immer sei, in keinem Bundesstaate ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden. — Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. — Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; Diejenigen, welche sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Umlauf zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfster Ahndung zu belegen. — 4.) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Escarben oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört; das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen, ist unnachsichtlich zu bestrafen. — 5.) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitem Beschlusse vom 12. August 1824 fortbestehende provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen als insbesondere hinsichtlich der in den §. §. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden. — §. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindselig, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabenden Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art eine besonders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Univer-

stätt vorgefetzten Regierung, Bevollmächtigten oder von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschloffen werden. — Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden. — 5. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf der seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein, um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesen Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben; oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen. — 6.) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerschen Plänen kund, oder zu deßfalligen Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfalliger Spuren, jederzeit aufs schleunigste und bereitwilligste unterstützen. — 7.) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben, und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden, zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Maßvorschriften auf das genaueste zu beobachten, und nöthigenfalls zu schärfen. Auch werden die sämtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthaltes im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde. — 8.) Die

Bundesregierungen machen sich verbindlich, Diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern. — 9.) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistance zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend als im October 1830 außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830, betreffend Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen und so lange als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich anlegen seyn lassen. — 10.) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maßregeln nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernissen getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

Z. 1326. (3)

Nr. 11155.

## E d i c t

des k. k. innerösterreich. kistenländischen Appellations- und Criminal- Obergerichtes. — Da durch den Todfall des Landrathes, Dr. Mathäus Tominz, bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Görz eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungen von 1600 fl. und 1800 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre dießfällig gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, nebst allfälligen anderen Sprachkenntnissen, und der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gesagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vorstände bei dem k. k. Görzer Stadt- und Landrechte einzubringen haben.

Klagenfurt am 29. August 1832.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden-Anzeige.

Angelommen den 7. October 1832.

Hr. Johann Willbrand, Doctor der Medicin, großherzoglich heffischer Professor zu Sieben und Ritter des Ludwigs-Ordens, mit Gemahlinn und Tochter, von Wien nach Triest. — Hr. Ritgen, Doctor der Medicin und großherzoglich heffischer geheimer Medicinalrath, mit Gemahlinn, von Wien nach Triest. — Hr. Johann v. Lubinski, Richter, von Triest nach Wien.

## Cours vom 3. October 1832.

	Mittelpreis.	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	87 2/3	
detto docto zu 4 v. H. (in C. M.)	76 3/4	
Verloste Obligation., Hofkammer, zu 5 v. H.	87 1/4	
mer. Obligation. d. Zwangs- zu 1 1/2 v. H.	—	
Darlehens in Krain u. Aera. zu 4 v. H.	—	
rial. Obligat. der Stände v. zu 3 1/2 v. H.	—	
Exrol		
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	125 15/16	
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	47 1/2	
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 5 v. H. (in C. M.)	50 1/2	
detto docto zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	47 1/4	
detto docto zu 1 3/4 v. H. (in C. M.)	55 1/8	
	(Aerarial) (Domeft.) (C. M.) (G. M.)	
Obligationen der Stände v. Osterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schleßen, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H. — — zu 2 1/2 v. H. 47 3/4 zu 2 1/4 v. H. — — zu 2 v. H. 37 3/5 zu 1 3/4 v. H. 32 7/8	— — 31 — — — —
Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	4 v. Ct.	

## Getreid - Durchschnitts - Preise in Laibach am 6. October 1832.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen	3 fl. 48 1/4 fr.
— — Kukurug	— " — "
— — Halbfrucht	— " — "
— — Korn	2 " 26 "
— — Gerste	1 " 55 "
— — Hirse	2 " 24 "
— — Heiden	2 " 24 "
— — Hafer	1 " 16 3/4 "

## K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 6. October 1832:

49. 89. 24. 6. 63.

Die nächste Ziehung wird am 17. October 1832 in Triest gehalten werden.

z. 1345. (1)

Literarische, Kunst- und Musik-Anzeige.

Bei Leop. Paternolli in Laibach, am Hauptplaz, Nr. 8, ist so eben angelangt:

Neuester österreichischer Haus-Secretär in schriftlichen Aufsätzen, ein Hand- und Hülfsbuch für Personen jeden Standes. Pesth,

1832. Verlag von Otto Wiegand. brosch. 2 fl.

Stapf, Theologia moralis. Tomus primus. Editio tertia. 1832, Oeniponti. Rest. 2., 3., 4. Band. 4 fl. 48 fr.

Stapf, Erziehungslehre im Geiste der katholischen Kirche. Innsbruck, 1832. 1 fl. 30 fr.

Besta, Taschenbuch für 1833, mit 7 Stahlabdrücken. Wien gebd. 5 fl. (N. B. Unter den erscheinenden inländischen Taschenbüchern ist selbes wegen Inhalt und Ausstattung das Schönste.)

Jäckel, Land- und See-Reisen-Bibliothek, 10te Lieferung in 6 broschirten Bändchen. Grätz, 1832. Vorauszahlung auf die 11te Lieferung. 1 fl.

Neuestes Conversations-Lexicon, oder allgemeine Real-Encyclopädie für gebildete Stände. 14 Bände, Wien, 1825—1832, sammt Pränumeration auf den 15ten Band. 37 fl. 30 fr.

Dr. Wagner, krit. Handbuch des Wechselrechtes. 3ter Band. Wien, 1832. 3 fl. 36 fr.

Dr. Winigarter, des binglichen Sachenrechtes, erste Abtheilung, nach dem k. f. österr. bürgerl. Gesetzbuche. Wien, 1832. 2 fl. 45 fr.

Dr. Fischer, die Lehre von der Streitverkündung überhaupt. Wien, 1832. brosch. 1 fl. 12 fr.

Piehnigg, Mittheilungen aus Wien. Zeitgemälde des Neuesten und Wissenswürdigen. 1ster Band. Wien, 1832. brosch. 1 fl.

v. Pfleger, der Dechant in seinem Amte. Wien, 1832. 1 fl. 20 fr.

Der immerwährende Wandkalender, unter Glas und mit einem Schlüssel, wöchentlich und monatlich zum Aufziehen. 2 fl.

Jagd-Wand-Kalender für 1833, mit 14 analogen Wignetten herum. Auf Groß-Folio. 48 fr.

Ein schönes kalligraphisches Quodlibet mit vielen Stammbuch-Devisen, lithographirt. Groß-Folio. 1 fl. 30 fr.

Gleant gebundene Wiener Stammbücher in verschiedenen Formaten. Straßen-Karten von einzelnen Provinzen der österr. Monarchie, auf Leinwand aufgespannt und im Schuber.

Die große Aloe, welche im September 1832 zu Lustthal blühte, schön lithographirt, 10 fr.

Neues militärisches Gesellschaftsspiel mit 32 illustrierten Karten, im Schuber. 1 fl.

Patience-Spiel Karten aus der Fabrik von Uffenheimer in Wien, ein Spiel 24 fr.

Herz, Fantasie et Variat. über den Marsch aus Otello für das Piano-Forte mit Orchesterbegleitung. 67. Wert. 4 fl. 30 fr.

— Dasselbe bloß mit Quartettbegleitung. 3 fl.

— — — für das Piano-Forte allein. 2 fl.

Zugleich empfehle ich mich zur Anschaffung jedes hier nicht aufzufindenden Werkes, Kunstblattes, Landkarten, lithographirten Blattes, Musikalien u., mag es in Zn- oder Ausland erschienen seyn, und noch im modernen oder antiquarischen Handel vorkommen, und erlaubt seyn, zwar möglichst billig und so schnell, als es die Entfernung des Bezugsortes erlaubt.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 1343. (1)**

**Nr. 21365.**

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Orten auf dem flachen Lande, wo zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer auf Fleisch und Bier gelegt sind, ist auch das von auswärtigen Producenten dahin zur Verzehrung eingebrachte Fleisch und Bier gleichen Zuschlägen zu unterziehen. — Mehrere im Wege der Beschwerde vorgekommene Fälle haben zu der Ueberzeugung geführt, daß es sowohl zweckmäßig, als den Forderungen der Billigkeit entsprechend erscheine, in allen Orten auf dem flachen Lande, wo zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer auf Fleisch und Bier gelegt sind, auch das von auswärtigen Producenten dahin zur Verzehrung eingebrachte Fleisch und Bier, selbst wenn es zum Consummo für Private eingeführt wird, gleichen Zuschlägen zu unterziehen. — Die k. k. vereinigte Hofkanzlei ist daher mit der k. k. allgemeinen Hofkammer dahin übereingekommen, diesen Grundsatz als Regel des Verfahrens für die Zukunft auszusprechen. Zugleich fanden beide Hofstellen, in der Absicht, den Biererzeugern in den Orten, wo das Bier mit Gemeinde-Zuschlägen belegt ist, die Absatzwege nach Außen zu erleichtern, oder vielmehr, um sie mit den Producenten jener Orte, wo keine Zuschläge auf Bier bestehen, gleichzustellen, noch die weitere Bestimmung zu treffen, daß da, wo die Bräuer unter der tariffmäßigen Behandlung stehen, mithin keine Abfindung getroffen haben, die Rückerstattung der bei der Erzeugung entrichteten Zuschläge für das zum auswärtigen Consummo ausgeführte Bier gestattet wird; wogegen diese Rückerstattung entfällt, wenn die Bräuer die Verzehrungssteuer und den Zuschlag mittelst eines Pauschals entrichten, indem dann vorausgesetzt werden kann, daß bei der Abfindung auf den auswärtigen Abiaz bereits die gehörige Rücksicht genommen worden ist. — Da auf diese Weise das nach Außen ausgeführte Bier von dem Gemeinde-Zuschlage im Orte der Erzeugung frei bleibt, so ist dasselbe, wenn es in andern Orten zum Consummo eingeführt wird, den daselbst bestehenden Zuschlägen mit der vollen Gebühr zu unterziehen. — Die Schlachtungen der Fleischer in den Ortschaften des flachen Landes sind in der Regel nur auf die innere Consumption berechnet, und ein Verkehr nach Außen liegt nicht in der

Bestimmung dieser Gewerbeleute. In so ferne wäre eine ähnliche Vorkehrung in Ansehung des Fleisches, worunter hier frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, eingesalzenes, geräucheretes und eingepöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste verstanden wird, nicht notwendig. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß der Weisfleisch nach Außen in größeren Parthien bedeutend wäre, so hat die Anwendung der für die Ausfuhr des Bieres ausgesprochenen Grundsätze auch auf die Ausfuhr des Fleisches zu gelten. — Auf die Uebertretungen der gedachten Gemeinde-Zuschläge, deren Untersuchung von der betreffenden Bezirksobrigkeit zu pflegen und sodann an das Verzehrungssteuer-Inspectorat zu leiten ist, wird das im Verzehrungssteuer-Circulare vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, ausgesprochene Verfahren bei Verhängung der Strafen wegen Gefähs-Uebertretungen §. 33 u. f. dann 43 u. f. angewendet werden. — Gegen das nach den obigen Bestimmungen von der k. k. Cameral-Verwaltung der Provinz ausgesprochene Erkenntnis steht der Partei der Recurs im Wege der Gnade oder im Rechtswege zu, welcher in dem §. 46 des Verzehrungssteuer-Circulares vom 26. Juni 1829 festgesetzten Termine von vier Wochen, im ersteren Falle bei der k. k. allgemeinen Hofkammer überreicht, im letzteren Falle als Aufforderungsklage gegen die Kammerprocuratur bei dem Landrechte der Provinz eingebracht werden muß. — Laibach am 27. September 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1353. (1)**

**Nr. 11973.**

**K u n d m a c h u n g.**

Da mit Ende dieses Monats October in den hiesigen öffentlichen Gebäuden, als: in dem Burggebäude, Landhause, Pogatschnig'schen Hause, Sitticherhofs, Lycealgebäude, Polizeydirection, im Priesterhause, Straßhausgebäude am Castelle, im Inquisitionshause, in den Aufseher-Wohnungen, in der Scharfrichters-Wohnung, in dem Civil-Spitals-Gebäude, Irrenhause, Sectionsgebäude, endlich im Bürger-Spitals-Gebäude, die Pachtung der Rauchfangkehrer-Arbeiten aufzuhören hat,

so wird zur weitem Verpachtung dieser Arbeiten die öffentliche Versteigerung am 13. dieses, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte vorgenommen werden. — Diejenigen, welche diese Pachtung zu übernehmen willens sind, werden zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen.

Kreisamt Laibach am 5. October 1832.

**Z. 1355. (1) Nr. 12006.**

Zur Bewirkung der im hierortigen Polizey-Directions-Gebäude erforderlichen Conservationsarbeiten wird die mit hoher Subernal-Verordnung vom 27. vorigen, Empfang 4. d. M., Zahl 21422, angeordneten Mindestversteigerung am 11. October, Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Herstellung, die in Maurer- und Zimmermannsarbeiten, dann Beistellung deren Materialien, ferner in Tischler-, Schlosser-, Klampferer-, Anstreicher- und Binderarbeiten bestehen, übernehmen wollen, werden eingeladen sich bei dieser Licitation einzufinden. — K. K. Kreisamt Laibach am 6. October 1832.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1342. (1) Nr. 6720.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Napreth, Vormundes der minderjährigen Anna, Amalia und Maria Sparoviz, und über Ansuchen des Joseph Sparoviz, in die öffentliche Feilschierung der, diesen Maria Sparoviz'schen Erben gehörigen Realitäten, als: der in der St. Peters-Vorstadt unter Haus-Nr. 84 gelegenen, dem Magistrate Laibach, sub Rect. Nr. 80, dienstbaren Hube, der Hälfte des Gemeintheils in der Ilouza, sub Mappae-Nr. 11, und des 1/3 Gemeintheils in der Morastgegend Racova Jauscha, sub Mappae-Nr. 175, gewilliget, und die Tagladung hiezu auf den 5. November 1832, Vormittags um 11 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden. Dazu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze vorgeladen; daß sie die Licitationsbedingnisse in der unterstehenden dießlandrechtlichen Registratur einsehen und davon auch auf Verlangen Abschriften erheben können. Laibach am 22. September 1832.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 1356. (1) Nr. 5891806. B. St.**

**Pachtversteigerungs-Widerrufung.**  
In Folge k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Erlasses, ddo. 6. October 1832, Nr. 19641, hat es von der mittelst hierämt-

licher Kundmachung vom 22. September 1832, Nr. 5604, ausgeschriebenen, und auf den 10. October 1832 festgesetzten Versteigerung des Bezugsrechtes der Verzehrungssteuer vom Branntwein, Wein und Fleisch, in dem zum politischen Bezirke Umgebung Laibachs gehörigen Untersteuerbezirke gleiches Namens abzukommen; welches mit dem Beisatze kund gemacht wird, daß es rücksichtlich der angekündigten Versteigerung dieses Bezugsrechtes für die übrigen Untersteuerbezirke sein Verbleiben habe. — K. K. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat Laibach am 7. October 1832.

**Z. 1357. (1) Nr. 4758.**

**K u n d m a c h u n g.**

In Folge löbl. k. k. Kreisämtlichen Intimats-Decrets vom 23. v. M., Z. 11460, wird am 20. d. M. die Verpachtung des städtischen Schweinwag-Gefälls auf drei nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. November 1832, bis letzten October 1835, vorgenommen werden. — Die Pachtlustigen werden somit zu dem Ende eingeladen, am obgedachten Tage um 10 Uhr Früh am Rathhause zu erscheinen. — Stadt-Magistrat Laibach am 5. October 1832.

**Z. 1348. (1)**

**Licitations-Anzeige.**

Von Seiten des k. k. Prin; Hohensohe 17. Linien-Infanterie-Regiments 3ten Bataillons-Commando wird hiemit kund gemacht, daß die Fleischlieferung für das hiesige Regiments-Spital und das Knaben-Erziehungshaus auf das künftige Jahr, nämlich auf die Zeit vom 1. November 1832 bis Ende October 1833, im Licitationswege am 18. October 1832 sicher gestellt werden wird. Es werden daher alle Stadt- und Landwexger zu dieser Licitation eingeladen, welche am besagten Tage, Vormittags um 10 Uhr auf dem alten Markte im Wasser'schen Hause in der Militär-Obercommando-Kanzlei erscheinen wollen, wo ihnen auch die Bedingnisse bekannt gegeben werden.

**Z. 1346. (1)**

**A n z e i g e.**

Das im Markte Wipbach, sub Nr. 81, liegende Haus und der dazu gehörige Garten, beides an der Commercial-Strasse und zum Handel und Wirthschaft sehr geeignet, ist täglich gegen billige Bedingnisse aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber belieben sich bei dem demaligen Inhaber zu Succine zu melden.  
Joseph Thomann senior,  
Inhaber

**3. 1351. (1)**

**Nr. 5856.**

**R u n d m a c h u n g.**

Von dem k. k. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird bekannt gemacht, daß die auf die bestehenden Vorschriften gegründete Einhebung der Verzehrungssteuer von dem Ausschank des Branntweines und der versüßten geistigen Getränke, vom Ausschank des Weines, Wein- und Obstmoses, vom Fleischauschrotten und Auskochen in einigen Untersteuerbezirken des politischen Bezirkes Laak für die Verwaltungsjahre 1833, 1834 und 1835, werde in Pacht überlassen,

und die dießfällige öffentliche Versteigerung am 17. October 1832, Vormittags um 9 Uhr bei der löbl. Bezirksobrigkeit Laak abgehalten werden. Die für ein Jahr festgesetzten Ausrufspreise sind aus dem unten folgenden Ausweise ersichtlich. — Hievon werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß das Gefäll sowohl einzeln nach den drei Gewerben, als auch zusammen, und eben so nach einzelnen Untersteuer-Bezirken, und insgesammt für alle ausboten werden wird. — Die Pachtbedingnisse können bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden.

Politischer Bezirk	Verzehrungssteuer-Unters-Bezirk	Ausrufspreis vom							
		Branntwein		Wein		Fleisch		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Laak	Laak . . . . .	501	—	2638	30	840	30	3980	—
	Gminz . . . . .	16	—	79	—	12	—	107	—
	Zarz . . . . .	13	—	44	—	16	30	73	30
	Eisnern . . . . .	184	10	601	—	380	30	1165	40
	Selzach . . . . .	116	20	351	—	137	40	605	—
	Heiligen Geist . . . . .	66	10	263	15	38	10	367	35
	<b>Zusammen . .</b>	<b>896</b>	<b>40</b>	<b>3976</b>	<b>45</b>	<b>1425</b>	<b>20</b>	<b>6298</b>	<b>45</b>

K. K. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat Laibach am 5. October 1832.

**3. 1341. (1)**

**Nr. 1847.**

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte zu Radmannsdorf wird dem Jacob Werlig und den Blas Walland'schen Pupillen, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Anton Mäglicsch, Besitzer der zu Verbnach, sub Conf. 3. 5, liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf, sub Rect. Nr. 144, dienstbaren 1/3 Kaufrechtshube, dann der eben dahin dienstbaren zwei Acker sammt Rein na Prevole, die Klage auf Verjähr- und Gelosweneklärung nachstehender, auf diesen zwei Realitäten bastenden Sapposten, als:

- 1.) des Schuldbriefes, ddo. 17. October 1787, vorgemerkt seit 26. September 1792, zu Gunsten des Jacob Werlig, auf der der Herrschaft Radmannsdorf, sub Rect. Nr. 144, dienstbaren 1/3 Kaufrechtshube zu Verbnach, sub Conf. 2. 5, pr. 51 fl.;
- 2.) des Protocolls, ddo. Beldeß 30. März 1797, vorgemerkt seit 4. September 1797 zu Gunsten der Blas Walland'schen Pupillen, auf den der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren zwei Ackern sammt Rain na Prevole, pr. 75 fl. 2. W., nebst 4 o/o Interessen seit

sechs Jahren, eingebracht und um richterliche Hülfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Franz Preschern, Dr. der Rechte in Laibach, zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung bei der dießfalls auf den 12. November d. J., Nachmittags um 3 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmten Tagladung ausgetragen und entschieden werden wird. Dessen werden die eingangsbenannten Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Herrn Curator ihre Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter selbst zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, besonders da sie die aus ihrer Verab-säumung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 28. September 1832.